



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Öffentliche Materialien zur 13. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2019/20

am 25. Februar 2020 18:15 Uhr im Seminarraum 114, Carl-Zeiss-Straße 3

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–19:00 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:00–19:15 Uhr
TOP 3	Diskussion & Wahl: Relexion der letzten Sitzung (Markus Wolf)	19:15–19:30 Uhr
TOP 4	Diskussion & Wahl: Referat für Hochschulpolitik (Vorstand)	19:30–20:00 Uhr
TOP 5	Diskussion & Wahl: Referat für Soziales (Vorstand)	20:00–20:30 Uhr
TOP 6	Diskussion & Wahl: Sportreferat (Vorstand)	20:30–20:45 Uhr
TOP 7	Diskussion & Wahl: Wahlvorstand (Vorstand)	20:45–21:30 Uhr
TOP 8	Diskussion & Wahl: Chefredaktion Campus TV (Vorstand)	21:30–21:45 Uhr
TOP 9	Diskussion & Wahl: Kulturreferat (Vorstand)	21:45–22:00 Uhr
TOP 10	Diskussion & Beschluss: Fakfestival 2020 (Vorstand)	22:00–22:30 Uhr
TOP 11	2. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Marcel Horstmann)	22:30–22:50 Uhr
TOP 12	3. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Maximilian Weber)	22:50–22:55 Uhr
TOP 13	1. Lesung: Änderung der Satzung (Maximilian Weber)	22:55–23:00 Uhr
TOP 14	Diskussion & Beschluss: Vertrag JNV (Scania Steger)	23:00–23:10 Uhr
TOP 15	Diskussion & Beschluss: Änderung der Geschäftsordnung (Marcel Horstmann)	23:10–23:30 Uhr
TOP 16	Diskussion & Beschluss: HIT (Hochschulinformationstag) 2020 (Vorstand)	23:30–23:50 Uhr
TOP 17	Diskussion & Beschluss: Stellungnahme (Markus Wolf)	23:50–0:10 Uhr
TOP 18	Sonstiges	0:10–0:20 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 Reflexion der letzten Sitzung

Diskussion: Markus Wolf

Antragstext von Markus Wolf:

Wie auf der letzten Sitzung besprochen, möchte ich den MdStura die Möglichkeit einräumen die letzte Sitzung zu reflektieren.

Ich bitte darum den TOP direkt an den Anfang zu positionieren.

TOP 4 Referat HoPo

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es haben sich zwei Leute auf die Stelle der Leitung für das Referat für Hochschulpolitik beworben.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat wählt Klara Wejda und Sören Schubotz als Referentin und Referent für Hochschulpolitik.

TOP 5 Referat für Soziales

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es haben sich zwei Leute auf die Stelle der Leitung für das Referat für Soziales beworben, es ist nur eine Stelle zu vergeben. ⇒ zwei Beschlusstexte.

Beschlusstext:

Zwei mögliche Beschlusstexte:

- Der Studierendenrat wählt Kaya Olshausen als Referentin für Soziales.
- Der Studierendenrat wählt Salomo Heinz als Referent für Soziales.

TOP 6 Sportreferat

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es hat sich eine Person auf die Stelle der Leitung für das Sportreferat beworben.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat wählt Runa Kinitz als Sportreferentin.

TOP 7 Wahlvorstand

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es haben sich drei Personen auf die Stellen der Wahlvorstände beworben.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat wählt Maike Bauer, Cynthia Buchardt und Theresa Herrmann als Wahlvorstände.

TOP 8 Chefredaktion Campus TV

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es hat sich eine Person auf die Stelle der Chefredaktion des Campus TVs beworben.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat wählt Melanie Münzberg als Chefredakteurin für das Campus TV.

TOP 9 Kulturreferat

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Es hat sich eine Person auf die Stelle der Kulturreferentin beworben.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat wählt Katharina Regneri als Kulturreferentin.

TOP 10 Fakfestival 2020

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Anfang unserer Amtszeit, fiel uns auf, dass der FSR Biologie/Biochemie über Website den Verkauf von Laborequipment während der Sprechstunde anbietet. Es war nicht ersichtlich, ob dies über den Verein oder durch den FSR geschieht. Zwei Monate später ist hat sich das auf Nachfrage des HHV zwei Monate später noch nicht geändert. Mitte Dezember wurde angefragt, ob wir die Anmeldung beim Kulturportal der Stadt Jena vornehmen können. Dies wurde nach mehreren Gesprächen erledigt. Zur gleichen Zeit lagen im Vorstandsbüro noch nicht verschickte Honorarverträge vom Fakfestival 2019, woraufhin einige Mails an den FSR Bio geschickt wurden um dies nachzuholen. Dabei bekamen wir lediglich automatischgenerierte Antwortmails. Mitte Januar war dies der Auslöser für eine Nachfrage im Gremium durch Florian Rappen, woraufhin die Finanzen des Fakfestivals 2019 geprüft werden sollten. Bei der Prüfung dieser stellte sich ein Minus von ca 2000€ heraus.

Bei der Bearbeitung des Jahresabschluss 2017 des Studierendenrates für die Innenrevision fiel auf, dass vom Fakfestival keine Unterlagen in den Räumlichkeiten des StuRa vorhanden sind. Daraufhin wurden diverse E-Mails an den FSR Biologie/Biochemie geschickt.

Erst als die Organisatoren auf uns zu kamen mit der Anfrage für die Anmeldung des Fakfestivals beim Ordnungsamt der Stadt, kam eine erste Reaktion dieser. Im Anhang dieser Mail wurde ein Finanzplan geschickt, bei dessen Prüfung fiel auf, dass keine Mehrwertsteuer eingeplant ist und hat dies den Organisatoren mitgeteilt und darum gebeten dies zu berücksichtigen. Am 13. Februar kamen die Organisatoren nochmal auf uns Vorstände mit der Bitte die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt „so schnell wie möglich“ zu unterschreiben. „Die Zeit dränge.“ Um den Sachverhalt zu klären wurden sowohl HHV als auch Organisatoren zur Vorstandssitzung am 20. Februar gebeten. Dieser Bitte wurde nicht nachgekommen. Die Prüfung des obengenannten Finanzplanes ergab statt des „geplanten“ Defizites von 693,09€ ein Defizit von 3251,88€. (vgl. Anhang) Daher stellt sich uns als Vorstand auf Grund der aktuellen finanziellen Situation die Frage, ob die Veranstaltung in dem Rahmen organisiert werden kann oder sollte. Konkret da die Kommunikation zum FSR bzw. dem Organistorenteam schwer bis unmöglich - bis zum 20. Februar erreichte weder den HHV noch den Vorstand eine aktualisierte Version des Finanzplanes - und das finanzielle Risiko hoch ist.

Anmerkungen HHV:

- Wenn Benzin dann nur bei Mietwagen mit Volltanken, sonst Reisekostenabrechnung!
- Genau angegebene Beträge können sich im Jahr 2020 ändern.
- Das FAK-Festival ist für alle vorbeilaufenden Menschen zugänglich. Als Kulturveranstaltung eigentlich 7% Umsatzsteuer. Da Einnahmen aus Ge-

tränkeverkauf muss jedoch 19% Umsatzsteuer angenommen werden.

- Verträge oder Anmeldungen können erst nach Genehmigung des Haushaltes erfolgen, da die Anmeldung Gebühren verursacht.
- Das Festival findet im Sommersemester statt. Summe der Beiträge aller FSRe reicht zur Deckung, jedoch wird von beiden Fachschaften Der gesamte Semesterbeitrag eines Semesters beansprucht. Bleiben die Einnahmen so bestehen, ist es fraglich ob die Aufwendung einer Semesterzuweisung eines gesamten Semesters für ein Festival der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und der Verwendung in diesem Rahmen den Aufgaben der Fachschaftsrate entspricht.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat beschließt, dass Fakfestival 2020 nicht zu organisieren beziehungsweise nicht organisieren zu lassen.

Anlage TOP 10

Finanzplan - Kalkulation FAK-FESTIVAL 2020 Fakultät für Biowissenschaften Friedrich-Schiller-Universität Jena Korrektur HHV

#	Bezug	Ausgaben	Einnahmen	Anmerkung (HHV ERGÄNZT)	Umsatzsteuer (HHV)	Vorsteuer (HHV)
1	Bierbar*	7.000,00 €	22.500,00 €	Ausgaben = Koppe (Getränke), Einnahmen stimmen zu 2019	4.275,00 €	1.330,00 €
2	Essensstand*	300,00 €	1.500,00 €	stimmt gerundet zu 2019	285,00 €	21,00 €
3	Cocktailbar (Ausgaben in #5)*	0,00 €	6.200,00 €	stimmt gerundet zu 2019	1.178,00 €	0,00 €
	ZWS BAR Zahlungsverkehr	7.300,00 €	30.200,00 €		5.738,00 €	1.351,00 €
4	Zuschuss APFEL e.V.	0,00 €	100,00 €	Zusage erfragen	0,00 €	0,00 €
	ZWS sonstige Einnahmen	0,00 €	100,00 €		0,00 €	0,00 €
5	Einkauf CB, BB, FB (Großhandel)*	6.700,00 €	0,00 €	¼ 7% VST, ¾ 19%VST	0,00 €	1.072,00 €
6	Ordnungsamt Jena Anmeldung*	50,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
7	Werbung	500,00 €	0,00 €		0,00 €	95,00 €
8	Anmeldung Werbung bei Stadt*	15,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
9	Einlassbänder*	957,95 €	0,00 €		0,00 €	182,01 €
10	Rahmer Bauzäune	707,46 €	0,00 €		0,00 €	134,42 €
11	Security*	2.557,43 €	0,00 €		0,00 €	485,91 €
12	Sanitäter	2.500,00 €	0,00 €	Sanitärrechnung 2019 2457,35 EUR, Angabe Bio 900 EUR	0,00 €	475,00 €
13	Müllentsorgung/ Reinigung	146,55 €	0,00 €		0,00 €	27,84 €
14	Schankwagen*	150,00 €	0,00 €		0,00 €	28,50 €
15	Fotograf	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
16	Avarco (Technik)	4.156,00 €	0,00 €		0,00 €	789,64 €
17	Bühne*	1.785,00 €	0,00 €		0,00 €	339,15 €
18	Bands*	3.000,00 €	0,00 €	UST befreit §19 UStG	0,00 €	0,00 €
19	Betreuung Internet	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
20	GEMA*	567,70 €	0,00 €	GEMA 7%VST	0,00 €	39,74 €
21	Design*	500,00 €	0,00 €	Sternchen falsch, keine Buchung	0,00 €	0,00 €
22	Vorbesprechungen*	150,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
23	Becher*	450,00 €	0,00 €	Ausgaben in 2019 450 EUR, Vorher durch Bio 0,00 EUR	0,00 €	85,50 €
24	sonstige Ausgaben*	500,00 €	0,00 €		0,00 €	95,00 €
25	Benzin*	150,00 €	0,00 €	Reisekostenabrechnung, o. Mietwagen!	0,00 €	28,50 €
26	Pfandmarken	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
27	Internetseite	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
28	Versicherung Bands*	200,00 €	0,00 €	Was ist Versicherung? StuRa besitzt Veranstaltungshaftpflicht	0,00 €	0,00 €
	ZWS Steuer	0,00 €	0,00 €		5.738,00 €	5.229,21 €
29	Umsatzsteuer	5.738,00 €	0,00 €	Durch HHV ergänzt	0,00 €	0,00 €
30	Vorsteuer	0,00 €	5.229,21 €	Durch HHV ergänzt	0,00 €	0,00 €
	Summe	38.781,09 €	35.529,21 €		0,00 €	0,00 €

Gewinn/Defizit -3.251,88 €
Umsatzsteuer -508,79 €
(im Gewinn/Defizit bereits enthalten)

Anmerkungen ergänzt durch HHV

#	Mittel StuRa	Ausgaben	Einnahmen	Anmerkung	Umsatzsteuer	Vorsteuer
31	Wechselgeld in Kassen Münzen	5.000,00 €	5.000,00 €		0,00 €	0,00 €
32	Wechselgeld in Kassen Scheine	5.000,00 €	5.000,00 €		0,00 €	0,00 €
	Summen	10.000,00 €	10.000,00 €		0,00 €	0,00 €

Mit * markierte Punkte stellen Werte des Vorjahres dar

Anmerkungen HHV:

- Wenn Benzin dann nur bei Mietwagen mit Volltanken, sonst Reisekostenabrechnung!
- Genau angegebene Beträge können sich im Jahr 2020 ändern.
- Das FAK-Festival ist für alle vorbeiläufigen Menschen zugänglich. Als Kulturveranstaltung eigentlich 7% Umsatzsteuer. Da Einnahmen aus Getränkeverkauf muss jedoch 19% Umsatzsteuer angenommen werden.
- Verträge oder Anmeldungen können erst nach Genehmigung des Haushaltes erfolgen, da die Anmeldung Gebühren verursacht.
- Das Festival findet im Sommersemester Statt. Summe der Beiträge aller FSRe reicht zur Deckung, jedoch wird von beiden Fachschaften Der gesamte Semesterbeitrag eines Semesters beansprucht. Bleiben die Einnahmen so bestehen, ist es fraglich ob die Aufwendung einer Semesterzuweisung eines gesamten Semesters für ein Festival der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und der Verwendung in diesem Rahmen den Aufgaben der Fachschaftsrate entspricht.

Semesterzuweisungen	Sommer	Winter	Anmerkung	Umsatzsteuer	Vorsteuer
Biologie	1.865,28 €	2.149,08 €		0,00 €	0,00 €
Ernährungswissenschaften	853,23 €	942,16 €		0,00 €	0,00 €
Summen	2.718,51 €	3.091,24 €		0,00 €	0,00 €

Summe der Einnahmen aus Semesterbeiträgen der FSRe:

5.809,75 €

TOP 11 Änderung der Satzung

2. Lesung und Beschluss: Marcel Horstmann

Antragstext von Marcel Horstmann:

Nach aktueller Fassung kann die Schiedskommission nur nach Weiterleitung einer Beschwerde durch den Vorstand einberufen werden. Potenziell ist dadurch eine gezielte Verlangsamung der Einberufung der Schiedskommission möglich, was manche Schiedsbeschwerden hinfällig machen könnte. Am Wichtigsten ist aber, dass durch diese Änderung die Unabhängigkeit der Schiedskommission hervorgehoben wird. Dieser Antrag soll ganz explizit kein Vorwurf an den Vorstand sein.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt in §32 Abs. 1 Satz 1 den Absatz „vom Vorstand des Studierendenrates“ersatzlos zu streichen.

TOP 12 Änderung der Satzung

3. Lesung und Beschluss: Maximilian Weber

Antragstext von Maximilian Weber:

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes,

Hiermit möchte ich folgende Satzungsänderungen beantragen, die Eingang in ein Satzungsänderungsverfahren im StuRa finden sollen. Grund dafür ist es, die Arbeit der Schiedskommission zu beschleunigen und lästige Fragen der Zuständigkeit sowie des Prüfungsmaßstabes aufzulösen. Als Student der Rechtswissenschaft finde ich die Probleme ohne Weiteres in den Sitzungen der Schiedskommission ohne Satzungsänderung lösbar, jedoch gerade den Nichtjuristen scheinen diese Satzungslücken größere Probleme zu bereiten.

I. Daher beantrage ich, den § 5 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft wie folgt zu ändern:

§ 5 Organe

¹Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
3. der Studierendenrat,
4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom und
5. die Schiedskommission.

²Organe der Fachschaften sind:

1. die Fachschaftsräte und
2. die Fachschaftsvollversammlungen, sofern diese nach der jeweiligen Fachschaftsordnung gem. § 39 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehen sind.

Begründung: Durch die Aufnahme der Schiedskommission in Absatz 1 wird der Widerspruch zu § 33 Abs. 3 lit a beseitigt, wo die Schiedskommission als Ausnahme drin steht, aber eben nicht in § 5 benannt ist.

Durch die Aufnahme der Fachschaftsvollversammlungen wird klargestellt, dass diese auch Prüfungsgegenstand der Schiedskommission sein kann. Nach meiner Meinung wäre das nach jetziger Satzungslage auch der Fall mit folgender Begründung:

Wie bereits gerade erläutert ist der § 5 nicht abschließend, sodass der Verweis durch §§ 33 Abs. 3 lit a nicht alle Fälle der Zuständigkeit umfasst. § 5 regelt des weiteren nur alle zwingend einzurichtenden Organe; die Fachschaftsvollversammlungen als fakul-

tatives Organ gem. § 39 Abs. 3 wurden damit vergessen in den Prüfungsumfang des §§ 33 Abs. 3 lit a aufgenommen zu werden. Da für die Fachschaftsvollversammlungen die Regelungen der Studierendenvollversammlung gem. § 39 Abs. 8 gelten, somit die Fachschaftsvollversammlung eine Teilmenge der Studierendenvollversammlung bildet und die Schiedskommission Beschlüsse der Studierendenvollversammlung - also der Gesamtmenge - überprüfen darf, so muss die Schiedskommission erst recht die Beschlüsse der Teilmenge, sprich der Fachschaftsvollversammlung überprüfen dürfen (argumentum a maiore ad minus / Schluss vom Großen aufs Kleine).

II. Des Weiteren beantrage ich, den § 35 Abs. 3 um einen neuen zweiten Satz zu ergänzen und den jetzigen zweiten Satz in den dritten Satz umzubenennen.

Der Satz 2 soll so lauten:

Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere die Geschäftsordnungen gem. § 22, die Wahlordnung, die Finanzordnung gem. § 42 und die Fachschaftsordnungen gem. § 39.

Begründung:

Damit soll eindeutig klargestellt werden, dass der Prüfungsmaßstab nicht nur auf die Satzung beschränkt ist und die Satzungsgemäßheit in § 33 Abs. 3 lit a nicht nur auf die Prüfung der Satzung beschränkt ist.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Beratungen dazu im StuRa schnellstmöglich aufgenommen werden.

Viele Grüße und ein frohes Weihnachtsfest,

Maximilian Weber

Anmerkung durch den Vorstand:

Auf der Sitzung vom 14. Januar 2020 wurde der erste Teil des Beschlusstextes durch den Antragssteller ersatzlos gestrichen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat beschließt: § 35 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft zu:

„¹Basis der Entscheidungen sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. ²Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere die Geschäftsordnungen gem. § 22, die Wahlordnung, die Finanzordnung gem. § 42 und die Fachschaftsordnungen gem. § 39. ³Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen. “

zu ändern.

TOP 13 Änderung der Satzung

1. Lesung: Maximilian Weber

Antragstext von Maximilian Weber:

Nachdem der Antrag in der letzten Sitzung mehr Diskussion hervorgerufen hatte als erwartet, will ich ihn nun nochmal erneut stellen, aber mit weitergehender Erläuterung und in der Hoffnung, nun alle Aspekte zu berücksichtigen:

I. Daher beantrage ich, den § 5 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft wie folgt zu ändern:

§ 5 Organe

¹Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
3. der Studierendenrat,
4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom und
5. die Schiedskommission.

²Organe der Fachschaften sind:

1. die Fachschaftsräte und
2. die Fachschaftsvollversammlungen, sofern diese nach der jeweiligen Fachschaftsordnung gem. § 39 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehen sind.

³Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

Begründung: Durch die Aufnahme der Schiedskommission in Absatz 1 wird der Widerspruch zu § 33 Abs. 3 lit a) beseitigt, wo die Schiedskommission als Ausnahme drin steht, aber eben nicht in § 5 benannt ist.

Durch die Aufnahme der Fachschaftsvollversammlungen wird klargestellt, dass diese auch Prüfungsgegenstand der Schiedskommission sein kann. Nach meiner Meinung wäre das nach jetziger Satzungslage auch der Fall mit folgender Begründung: Wie bereits gerade erläutert ist der § 5 nicht abschließend, sodass der Verweis durch §§ 33 Abs. 3 lit a) nicht alle Fälle der Zuständigkeit umfasst. § 5 regelt des Weiteren nur alle zwingend einzurichtenden Organe; die Fachschaftsvollversammlungen als fakultatives Organ gem. § 39 Abs. 3 wurden damit vergessen in den Prüfungsumfang des §§ 33 Abs. 3 lit a) aufgenommen zu werden. Da für die Fachschaftsvollversammlungen die Regelungen der Studierendenvollversammlung gem. § 39 Abs. 8 gelten, somit die Fachschaftsvollversammlung eine Teilmenge der Studierendenvollversammlung bildet und die Schiedskommission Beschlüs-

se der Studierendenvollversammlung - also der Gesamtmenge - überprüfen darf, so muss die Schiedskommission erst recht die Beschlüsse der Teilmenge, sprich der Fachschaftsvollversammlung überprüfen dürfen (argumentum a maiore ad minus / Schluss vom Großen aufs Kleine).

II. Hilfsweise Anpassung des § 31 Abs. 2 Vorgebracht wurde der Einwand, dass der § 31 Abs. 2 dann auch geändert werden müsste. Nach näherer Prüfung ist dieser Einwand jedoch unzutreffend, da dort explizit drinsteht, dass die Mitglieder der Schiedskommission nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen gewählten Organs nach § 5 sein dürfen. Mit der Formulierung: „anderen gewählten Organs“ geht somit der § 31 – wie auch der § 33 – davon aus, dass die Schiedskommission im § 5 aufgeführt ist. Jedenfalls lässt sich dies aus den Sätzen 1 und 3 entnehmen, sodass mittels Systematik einerseits und Sinn und Zweck andererseits der Satz 2 entsprechend verstanden werden darf. Sollte der Satz 2 dahin gehend zu unklar sein für die StuRa-Mitglieder, so beantrage ich Hilfsweise diesen wie folgt zu ändern:

§ 31 Abs. 2 S. 2: Mit der Annahme der Wahl in eines der anderen Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus.

III. Anpassung des § 4 Abs. 9 Um Widersprüche in der Satzung zu vermeiden, muss diese Norm entsprechend angepasst werden auf: Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission und der Fachschaftsvollversammlungen bindend und durch diese umzusetzen.

IV. Anpassung des § 45 Abs. 5 Um Widersprüche in der Satzung zu vermeiden, muss diese Norm entsprechend angepasst werden auf: Hält sie oder er Beschlüsse der Organe nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt sie oder er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.

V. Anpassung des § 33 Abs. 1 Um Widersprüche in der Satzung zu vermeiden, muss diese Norm entsprechend angepasst werden auf: Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission und dem Wahlvorstand offen.

VI. Umgang mit § 50 Abs. 2 – Urabstimmung Größtes Konfliktpotential bot die Notwendigkeit einer Urabstimmung nach § 50 Abs. 2. Hier wiederhole ich gern meinen mündlichen Vortrag zur juristischen Auslegungsmethode der teleologischen Reduktion. Diese besagt, dass der Wortlaut einer Norm entsprechend dem Sinngehalt (Teleos) dieser Norm eingeschränkt (reduziert) werden muss, da der Wortlaut der Norm mehr umfasst als eigentlich nach Sinn und Zweck geregelt werden sollte. Sinn und Zweck des § 50 Abs. 2 ist die Struktursicherung der Verfassten Studierendenschaft. So sollen eben die wesentlichen Grundsätze der studentischen Selbstverwaltungsorganisation nur durch die Studierenden selbst geändert werden und eben nicht durch das vertretungsberechtigte Organ. So soll eben der § 5 dahin gehend geschützt werden, dass keine Organe einfach so abgeschafft werden oder neue hinzukommen; die Organisationshoheitsrechte der gesamten Studierendenschaft sollen also gewahrt bleiben. Vorliegend ändert sich durch meinen Antrag

weder etwas an der Rechtslage noch an der studentischen Selbstverwaltung. Es werden weder neue Organe geschaffen noch bestehende aufgelöst. Folglich handelt es sich bei meinem Antrag nicht um eine Änderung des § 5 im Sinne des § 50 Abs. 2, sondern um eine redaktionelle Korrektur, die den Anwendungsbereich des § 50 Abs. 2 nicht eröffnet. Eine Urabstimmung ist mithin nicht erforderlich. Zuletzt steht der Aufwand, der für eine Urabstimmung erforderlich ist, in keinem Verhältnis zum Ziel, die Arbeit der Schiedskommission zu beschleunigen. Sollte jedoch – wie von einigen StuRa-Mitgliedern unprofessionell zum Ausdruck gebracht – meine Qualifikation für die Einschätzung der Rechtslage für unzureichend erachtet werden, so bitte ich, den Antrag auszusetzen, rechtlichen Rat beim Rechtsamt der Universität zu ersuchen mit Hinweis auf meine rechtliche Einschätzung, ob dies so gehandhabt werden kann, und entsprechend der Auskunft des Rechtsamtes mit meinem Antrag weiter zu verfahren.

VII. Anmerkung zum rechtlichen Charakter der Fachschaften auf Anfrage von Gero Reich
Fachschaften selbst sind keine Organe der Studierendenschaft, weshalb sie in § 5 Abs. 1 auch nicht erwähnt werden. Zweck von Organen ist es, die juristische Person, welche selbst nicht handeln kann, handlungsfähig zu machen durch ihnen angehörende Organwalter (natürliche Personen). Gem. § 79 Abs. 1 ThürHG bilden die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule die Studierendenschaft als eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Die Hochschule selbst ist gem. § 2 Abs. 1 ThürHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gem. § 80 Abs. 4 ThürHG können sich Studierendenschaften nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Dies ist mit § 36 Abs. 2 der Satzung geschehen entsprechend der Fakultäten, Institute oder Studiengänge. Folglich sind die Fachschaften selbst teilrechtsfähige Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts, somit selbst juristische Personen, mithin keine Organe der Studierendenschaft.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität beschließt §5 der Satzung der verfassten Studierendenschaft zu

§ 5 Organe

¹Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
3. der Studierendenrat,
4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom und
5. die Schiedskommission.

²Organe der Fachschaften sind:

1. die Fachschaftsräte und

2. die Fachschaftsvollversammlungen, sofern diese nach der jeweiligen Fachschaftsordnung gem. § 39 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehen sind.

³Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

und §31 Absatz 2 Satz 2 zu

Mit der Annahme der Wahl in eines der anderen Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus.

sowie § 4 Absatz 9 zu

Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission und der Fachschaftsvollversammlungen bindend und durch diese umzusetzen.

,

§ 45 Absatz 5 zu

Hält sie oder er Beschlüsse der Organe nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt sie oder er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.

und § 33 Absatz 1 zu

Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 mit Ausnahme der Schiedskommission und dem Wahlvorstand offen.

zu ändern.

TOP 14 Vertrag JNV

Diskussion & Beschluss: Scania Sofie Steger

Antragstext von Scania Sofie Steger:

Anbei der neue Vertrag mit dem Jenaer Nahverkehr (JNV). Über Anmerkungen und Rückmeldungen zu dem Vertrag freue ich mir sehr. Die Grundlage für den Vertrag bildet das Ergebnis der Urabstimmung vom 13.01-17.01.2020, die die grundlegende Berechnung des Preises festlegt. Weiteres könnt Ihr dem Vertrag entnehmen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die angehängte Vereinbarung mit der Jenaer Nahverkehr GmbH.

Vereinbarung zum Semesterticket Jena

zwischen der	Jenaer Nahverkehr GmbH Keßlerstraße 29 07745 Jena
vertreten durch	die Geschäftsführer, Herrn Steffen Gundermann und Herrn Andreas Möller – nachfolgend Jenaer Nahverkehr genannt –
und dem	Studierendenwerk Thüringen Anstalt des öffentlichen Rechts Philosophenweg 22 07743 Jena
vertreten durch	den Geschäftsführer, Herrn Dr. Ralf Schmidt-Röh – nachfolgend Studierendenwerk genannt – – gemeinsam Vertragsparteien genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausgabe eines Semestertickets für die Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH).

§ 2 Geltungsbereich und Nutzungsbedingungen

- (1) Das Semesterticket Jena gilt innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums (Semester) auf dem Liniennetz des Jenaer Nahverkehrs im Stadtgebiet Jena als Fahrausweis.
- (2) An die Studierenden der FSU und der EAH werden Studierendenausweise als Chipkarten ausgegeben (thoska). Das Semesterticket Jena wird als eTicket auf der thoska gespeichert. Zusätzlich sind die Gültigkeitsdaten der auf dem Chip gespeicherten Semestertickets auf der thoska aufgedruckt.
- (3) Zeitlich befristete vorläufige Studierendenausweise auf Papier werden, sofern sie ein gültiges Semesterticket enthalten, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild anerkannt. Studienbescheinigungen gelten nicht als Fahrtberechtigung.
- (4) Zusätzlich kann das Semesterticket Jena von Studierenden genutzt werden, die an den Universitäten in Leipzig und Halle immatrikuliert sind und über den Kooperationsvertrag zwischen den Universitäten Leipzig, Halle und Jena Lehrveranstaltungen in Jena besuchen. Als Fahrausweis gilt der Studierendenausweis der jeweiligen Hochschule in Verbindung mit dem gemeinsamen Hörerausweis und einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.
- (5) Für den Nachweis eines gültigen Semestertickets Jena auf der thoska ist ausschließlich die technische Kontrolle des eTickets maßgeblich. Zur Prüfung des Semestertickets ist die thoska auf Aufforderung dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal liest im Rahmen der Kontrolle ausschließlich das eTicket aus der thoska aus. Die Gültigkeit des eTickets wird im Rahmen der Kontrolle elektronisch angezeigt. Daten über die Ticketnutzung sowie personenbezogene Daten des/der Studierenden werden bei Vorlage eines gültigen Tickets nicht gespeichert.

- (6) Falls die thoska technisch nicht zu lesen ist, wird dem Fahrgast eine Nachweisaufforderung ausgestellt. Legt der/die Studierende innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine gültige und technisch lesbare thoska oder einen vorläufigen Studierendenausweis vor, ist der Sachverhalt erledigt. Erfolgt innerhalb der Frist keine Vorlage eines gültigen Semestertickets, wird der Vorgang als Fahren ohne gültigen Fahrausweis behandelt.
- (7) Bei Verlustmeldung eines Studierendenausweises oder Erlöschen der Berechtigung für das Semesterticket Jena während des laufenden Semesters veranlasst das Studierendenwerk die Sperrung des jeweiligen eTickets durch die Hochschule.
- (8) Bei einem grundlegenden Ausfall des eTicket-Servers, der nicht innerhalb eines Werktages zu beheben ist, wird zwischen den Vertragsparteien umgehend eine individuelle Lösung herbeigeführt.
- (9) Das Studierendenwerk übergibt dem Jenaer Nahverkehr zum Beginn dieser Vereinbarung und jeweils bei Änderungen Muster der Studierendenausweise entsprechend § 2 Abs. (2) bis (4).

§ 3 Ausgabe

- (1) Das Semesterticket Jena wird an alle im jeweiligen Semester eingeschriebenen Studierenden der FSU und der EAH ausgegeben.
- (2) Unberücksichtigt bleiben Studierende, die an der FSU immatrikuliert sind, jedoch an akademischen Einrichtungen in Erfurt ausgebildet werden sowie Studierende, die für ein vollständiges Semester beurlaubt wurden.
- (3) Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen der beiden Hochschulen mit einer Präsenzzeit in Jena von weniger als 20 Tagen im Semester können auf Antrag vom Beitrag zum Semesterticket befreit werden.

Eine Befreiung kann ebenfalls erfolgen, wenn Studierende für mindestens 21 Wochen im Semester aufgrund von Praktika, Auslandssemestern oder im Rahmen von Abschlussarbeiten vom Hochschulort abwesend sind und dies nachweisen können.

- (4) Studierende, die schwerbehindert sind und neben dem Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorweisen können, sind von der Entrichtung eines Beförderungsentgeltes befreit und erhalten kein Semesterticket.
- (5) Für Semesterticket-Nutzer und -Nutzerinnen gemäß § 2 Abs. (4) wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Preis

- (1) Der Preis des Semestertickets Jena beträgt ab dem Wintersemester 2020/21 je Studierenden/Studierende 78,50 € brutto.
- (2) Der Preis des Semestertickets Jena wird jährlich mit Wirkung zum Wintersemester fortgeschrieben. Dabei geht jährlich die Preisentwicklung der Schüler-Monatskarte (SMK) und zweijährlich die nachgewiesene Nutzungsänderung des Semestertickets (ST) in die Preisfortschreibung wie folgt ein:

$$\text{Preis ST (neu)} = \text{Preis ST (alt)} * \text{Preisentwicklung SMK} * \text{Faktor Nutzungsänderung}$$

- (3) Die Preisentwicklung der Schüler-Monatskarte entspricht dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung bekannten Preis der Monatskarte Schüler/Azubi im CityTarif Jena im Verhältnis zum zuletzt der Fortschreibung zugrunde gelegten Preis:

$$\text{Preisentwicklung SMK} = \frac{\text{zur Fortschreibung bekannter Preis SMK CityTarif Jena}}{\text{zuletzt zugrunde gelegter Preis SMK CityTarif Jena}}$$

- (4) Der Faktor Nutzungsänderung ergibt sich aus dem Verhältnis der nachgewiesenen Nutzungshäufigkeit (Linienbeförderungsfälle je Semesterticket) zum Zeitpunkt der Fortschreibung zu der zuletzt zugrunde gelegten Nutzungshäufigkeit, jeweils bezogen auf ein Jahr:

$$\text{Nutzungshäufigkeit} = \frac{\text{Anteil LBF mit ST (lt. Erhebung)} * \sum \text{LBF}}{\sum \text{ST}}$$

$$\text{Faktor Nutzungsänderung} = \frac{\text{zur Fortschreibung bekannte Nutzungshäufigkeit}}{\text{zuletzt zugrunde gelegte Nutzungshäufigkeit}}$$

Der Nachweis der Nutzungshäufigkeit erfolgt durch den Jenaer Nahverkehr auf Grundlage der periodischen Schwerbehindertenerhebung nach §§ 228 ff. SGB IX und der jährlichen Ermittlung der Fahrgastzahlen mittels automatischer Fahrgastzählssysteme (AFZS).

- (5) Der so ermittelte Preis des Semestertickets Jena wird kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.
- (6) Die Steigerung des Preises des Semestertickets Jena im Vergleich zum bisherigen Preis beträgt maximal 10 % und wird bei Überschreiten gedeckelt. Von dieser Deckelung ist nur der Preis selbst erfasst, alle der Fortschreibung zugrunde liegenden Parameter bilden unverändert die Grundlage für die weitere Fortschreibung im Folgejahr auf Basis des gedeckelten Preises.
- (7) Der Jenaer Nahverkehr teilt den fortgeschriebenen, ab dem Wintersemester geltenden Preis bis zum 31. März des jeweiligen Jahres dem Studierendenwerk unter Vorlage der Ermittlungsgrundlagen mit.
- (8) Die erste Fortschreibung erfolgt zum Wintersemester 2021/22 auf Grundlage der Preisentwicklung sowie der Nutzungsänderung anhand der Nutzungshäufigkeiten, die mit der Schwerbehindertenerhebung für das Jahr 2020 ermittelt werden.

Hierbei gehen folgende Ausgangswerte ein:

- Ausgangspreis SMK: Preis Monatskarte Schüler/Azubi CityTarif Jena am 01.10.2020
- Nutzungshäufigkeit (Erhebung 2018): 152,2 Linienbeförderungsfälle/Semesterticket (28,26 % aus 22.353.561 Linienbeförderungsfällen / 41.500 Semestertickets)

§ 5 Abrechnung

- (1) Für jedes Semester wird durch das Studierendenwerk eine Abrechnung erstellt. Grundlage für die Berechnung sind die Zahlen der am 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. am 30. April (für das Sommersemester) immatrikulierten Studierenden der FSU und der EAH unter Berücksichtigung der Befreiungen entsprechend § 3 Abs. (2) bis (5). Erstattungen und Nachmeldungen von Semestertickets werden durch das Studierendenwerk mit der Abrechnung für das jeweils nächste Semester verrechnet
- (2) Die Zahlung erfolgt je Semester in einer Summe und wird jeweils für das Wintersemester am 30. November bzw. für das Sommersemester am 31. Mai fällig.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Oktober 2020.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2024. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem Partner schriftlich gekündigt wurde.

- (3) Im Falle einer rechnerischen Steigerung des Preises des Semestertickets Jena von mehr als 10 % mit Deckelung entsprechend § 4 Abs. (6) steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des nächsten Wintersemesters zu.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten schuldhaft und trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt nicht nachkommt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren quartalsweise Treffen zur Klärung anstehender Fragen und Probleme.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Für den Fall, dass sich Rahmenbedingungen ändern, die Auswirkungen auf die Ermittlung der Fortschreibungsgrundlagen haben, werden die Vertragsparteien entsprechende Alternativen verhandeln, ohne dass die Fortführung der Vereinbarung insgesamt berührt wird.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke erkannt.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Jena.

Jena,

Steffen Gundermann
Jenaer Nahverkehr GmbH

Andreas Möller

Dr. Ralf Schmidt-Röh
Studierendenwerk Thüringen

TOP 15 Änderung der Geschäftsordnung

1. Lesung: Marcel Horstmann

Antragstext von Marcel Horstmann:

Die Regelung einer „Für“-Rede wurde in diese Amtszeit (wieder)entdeckt. Diese Regelung wird aber dadurch überflüssig, da die*der GO-Antragsstellende*r beim Antrag implizit eine Für-Rede dafür hält. Außerdem gab es (gefühlte) kaum Für-Reden, sondern eher Gegenreden zu den Gegenreden.

Alte Fassung von Satz 3: „Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.“
Neue Fassung von Satz 3: „Bei Widerspruch ist nach Anhörung von einem Redner gegen den Antrag abzustimmen.“

Beschlusstext:

Der Studierenderrat beschließt in §11 Abs. 9 Satz 3 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller Universität Jena „je“ und „für“ und „ersatzlos“ zu streichen.

TOP 16 HIT (Hochschulinformationstag)

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe MdStuRa,

der HIT (Hochschulinformationstag) findet auch dieses Jahr wieder statt. Da es letztes Jahr personellen Mangel gab und der StuRa sich besser in der Öffentlichkeit zeigen sollte, sollte sich frühzeitig mit diesem Thema auseinander gesetzt werden. Daher würden wir gerne eine Koordinationsstelle besetzen und die Helfer namentlich festhalten.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat benennt als Koordinator*in für den HIT(Hochschulinformationstag) 2020. Sowie als Helfer*innen.



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Dezernat 1
Zentrale Studienberatung

Universität Jena · Dez. 1 · Zentrale Studienberatung · 07737 Jena

An die
Aussteller des Hochschulinformationstages
der Uni Jena

Wiebke Lückert

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-411 206
Telefax: 0 36 41 9-411 112
E-Mail: wiebke.lueckert@uni-jena.de
URL: www.uni-jena.de/zsb

Jena, 4. Februar 2020

Hochschulinformationstag (HIT) am 09. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Samstag, den **09. Mai 2020** präsentiert sich die Universität Jena mit allen Studienmöglichkeiten. SchülerInnen und deren Eltern, berufstätige Studieninteressierte im grundständigen und weiterbildenden Bereich aus der Region und ganz Deutschland nutzen diesen Tag, um die Uni und die Stadt Jena kennenzulernen und sich rund ums Studium zu informieren. Damit unser HIT erfolgreich wird, brauchen wir Sie und Ihre Unterstützung:

Infomarkt: Die Stände werden von **10:00 bis 15:00** besetzt.

- **Standplan:** Nach den Rückmeldungen des letzten Jahres bleiben wir dabei, in zwei Etagen Stände zu stellen. Im Foyer die Fakultäten und Institute, in der 1. Etage zentrale Anlaufstellen der Universität und der Partner. **Bitte prüfen Sie Ihren Standplatz (s. Anhang).**
- **Standausstattung:** Standbezeichnung, Tische, Stühle und Pinnwände laut Standplan. Wir bitten Sie, für die übrige **Standgestaltung** (Infoplakate oä) unsere Vorlagen (zum Download: s. Anhang) zu verwenden. Bei Fragen zum Design können Sie sich gern an Susanne Bukatz (susanne.bukatz@uni-jena.de, 03641-9 401445) von der Abteilung Hochschulkommunikation wenden.

Programm: Vorträge, Führungen und andere Veranstaltungen aus den Fakultäten, Instituten und anderen Einrichtungen beginnen ab 10:00.

Im Anhang finden Sie die vorläufige Übersicht über die Zentralen Vorträge und Veranstaltungen. Bitte melden Sie uns Ihre Beiträge mit dem Rückmeldeformular **bis zum 14. Februar 2020** und reservieren Sie selbstständig Räume über das Hörsaalmanagement der Universität (9 414231, raumverwaltung@uni-jena.de).

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns herzlich und freuen uns auf HIT mit Ihnen. Bei Rückfragen wenden Sie sich an mich oder Frau Pöhlmann (9 411200, anke.poehlmann@uni-jena.de).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Lückert', is positioned below the text 'Im Auftrag'.

Wiebke Lückert

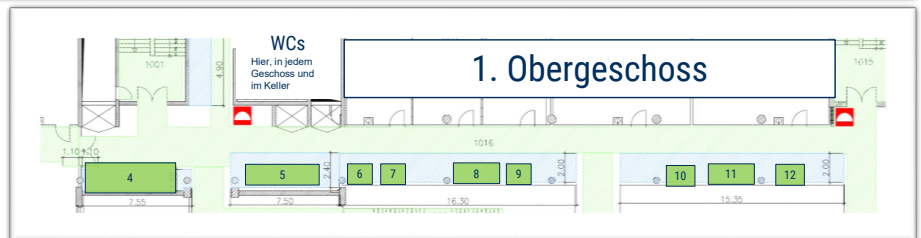
Anlagen

Rückmeldeformular
Übersicht Download Vorlagen Standausstattung
vorläufiger Standplan
vorläufiges zentrales Programm
Allgemeine Hausordnung
Bedingung Foyernutzung CZS



Anzahl der Tische

- 1
 2 T.
 3 Tische
 4 Tische



Anlage TOP 16

1	Infopoint auf dem Campus (Ausstattung d. Marketing)	13	Referat Lehramt (2)	27	Institut für Romanistik (2)	38	Fakultät f. Mathematik/Informatik – Wurzel e.V
2	Studienorientierungsparcours der ZSB (2 PW, vlt. 1 Tisch/Stehtisch)	14	Zentrum für Lehrerbildung	28	Institut für Slawistik und Kaukasusstudien (2)	39	Rechtswissenschaftliche Fakultät (2)
3	Infopoint im EG Foyer (ZSB) (Stehtisch)	17	Theologische Fakultät Jena / Katholische Fakultät Erfurt 3	29	Institut für Philosophie (2)	40	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (3)
4	Studierenden Service/Zentrale Studienberatung (3)	18	Institut für Altertumswissenschaften (2)	30	Fakultät für Biowissenschaften (4)	41	Inst. für Kommunikationswissenschaft (2)
5	Studierendenwerk Thüringen (3) – Wohnen, Finanzierung und mehr	19	Institut für Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie (4)	31	Medizinische Fakultät (2)	42	Sportwissenschaft/Hochschulsport (2)
6	Master Service Zentrum	20	Institut für Kunst-u. Kulturwissenschaften (3)	32	Institut für Geographie (2)	43	Institut für Politikwissenschaft (2)
7	Sprachenzentrum	21	Historisches Institut	33	Institut für Geowissenschaften/ Biogeowissenschaften (2)	44	Institut für Soziologie (2)
8	Internationales Büro (2)	22	Institut f. Zoologie und Evolutionsforschung	34	Chemisch-Geowissensch. Fakultät (2)	45	Institut für Psychologie (2)
9	Career & Welcome Point	23	Institut für Musikwissenschaft	35	Physikalisch-Astronomische Fakultät (2)	46	Inst. für Bildung u. Kultur
10	Agentur für Arbeit Jena	24	Institut für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien (3)	36	Otto-Schott-Institut für Materialforschung (2)	47	Institut für Erziehungswissenschaften
11	Stadt Jena	25	Germanistische Institute (2)	37	Fakultät für Mathematik/Informatik (2)		
12	Studierendenrat der Universität	26	Institut für Anglistik/Amerikanistik (2)				

TOP 17 Stellungnahme

Diskussion: Markus Wolf

Antragstext von Markus Wolf:

Nach den Vorkommnissen der letzten Wochen gegen Menschen asiatischen Aussehens, empfinde ich es umso wichtiger, dass der StuRa sich klar gegen Diskriminierung jeglicher Art stark macht. PS: Ich bin für Ergänzungen und Anregungen zur Verbesserung des Beschlusstextes offen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert alle Mitglieder und Angehörigen der Universität auf, sich mit ihren internationalen Kommilitoninnen und Kommilitonen solidarisch zu zeigen und sich gegen jede rassistische Bemerkung oder jedes rassistische Verhalten zu wehren.